

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
**Gettorf**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in der Sitzung am 16.12.25 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.  
§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AbI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

**§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung  
rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5  
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a) für Särge bis 1,20 m (Kindersärge) - für 20 Jahre -Gettorf-	280,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre -Gettorf-	1.624,00 €
c) für Urnen für 20 Jahre (1 Urne) -Gettorf-	1.232,00 €
d) Urnensozialbestattung im Auftrag der Ordnungsämter	300,00 €
e) für Särge bis 1,20 m (Kindersärge) - für 20 Jahre -Schinkel-	300,00 €
f) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre -Schinkel-	1.726,00 €
g) für Urnen für 20 Jahre (1 Urne) -Schinkel-	1.309,00 €
h) Urnensozialbestattung im Auftrag der Ordnungsämter	300,00 €
2. Gemeinschaftsgrabfelder incl. Grabfeldunterhaltung	
a) für Särge in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 25 Jahre -Gettorf-	2.296,00 €
b) für Urnen in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 20 Jahre ( 1 Urne) -Gettorf-	1.708,00 €
c) Grabstätten für perinatal verstorbener Kinder für 10 Jahre -Gettorf-	224,00 €
d) für Särge in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 25 Jahre -Schinkel-	2440,00 €
e) für Urnen in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 20 Jahre ( 1 Urne) -Schinkel-	1.815,00 €
f) Grabstätten für perinatal verstorbener Kinder für 10 Jahre -Schinkel-	238,00 €

3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a) für 25 Jahre – je Grabbreite – Gettorf-		1.400,00 €
b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld für 20 Jahre – Gettorf-		280,00 €
c) für 25 Jahre – je Grabbreite – Schinkel-		1.500,00 €
d) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld für 20 Jahre – Schinkel-		357,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte incl. Grabfeldunterhaltung		
a) je Grabbreite für 25 Jahre -Gettorf-		2.100,00 €
b) je Grabbreite für 25 Jahre -Schinkel-		2.300,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte		
a) für 20 Jahre – für 2 Urnen (eigene Bepflanzung) -Gettorf-		1.400,00 €
b) Baumgrabstätte für 20 Jahre mit gemeinschaftlicher Kissenplatte – für 1 Urne -Gettorf-		1.700,00 €
c) Baumgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre pro Urnengrabbreite incl. Kissenstein -Gettorf-		1.700,00 €
d) Baumgrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre incl. Kissenstein -Gettorf-		2.100,00 €
e) Baumgrabstätte mit runder Einfassung – für 20 Jahre – bis zu 2 Urnen in Gettorf		2.000,00 €
f) für 20 Jahre – für 2 Urnen (eigene Bepflanzung) -Schinkel-		1.500,00 €
g) Baumgrabstätte für 20 Jahre mit gemeinschaftlicher Kissenplatte – für 1 Urne -Schinkel-		1.815,00 €
h) Baumgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre pro Urnengrabbreite incl. Kissenstein -Schinkel-		1.815,00 €
i) Baumgrabstätte mit runder Einfassung – für 20 Jahre – bis zu 2 Urnen in Schinkel		2.000,00 €
j) Inschrift auf Kissenstein pro Person – pauschal-		414,00 €

Grabnutzungsrechte aus 5.c und g, die vor dem 31.12.2021 geschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung aus §6 :		
zu 3a) Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr -Gettorf-		39,00 €
zu 3b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld je Breite und Jahr – Gettorf-		9,00 €
zu 4a) Rasenwahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr – Gettorf-		50,00 €
zu 5a) Urnenwahlgrabstätte je Jahr -Gettorf-		20,00 €
zu 3c) Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr -Schinkel-		42,00 €
zu 3d) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld je Breite und Jahr – Schinkel-		10,00 €
zu 4b) Rasenwahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr – Schinkel-		54,00 €
zu 5e) Urnenwahlgrabstätte je Jahr -Schinkel-		21,00 €

7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 5. berechnet.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. a) Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte -Gettorf-	336,00 €
b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte -Schinkel-	357,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit und Entsorgung	
a) liegendes Grabmal -Gettorf-	62,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal bis zu einem Gewicht von 250 kg- Gettorf-	148,00 €
c) liegendes Grabmal -Schinkel-	65,00 €
d) aufrechtstehendes Grabmal bis zu einem Gewicht von 250 kg- Schinkel-	157,00 €
e) Grabmal ab einem Gewicht von 250 kg wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet	

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	
a) für Särge bis 1,20m -Gettorf-	224,00 €
Särge über 1,20m – Gettorf-	672,00 €
b) für Särge bis 1,20m – Schinkel-	238,00 €
Särge über 1,20m – Schinkel -	714,00 €
2. a) für eine Urnenbeisetzung – Gettorf-	179,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung – Schinkel-	190,00 €

**IV. Sonstige Gebühren**

1. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	450,00 €
2. Benutzung der Rosenkranzkapelle je Trauerfeier	200,00 €

Werden beide Kapellen bei einer Trauerfeier mit anschließender Beisetzung benutzt, wird die Gebühr für die große Friedhofskapelle berechnet.

Für Kirchenmitglieder der EKD ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

**V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.000,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	700,00 €

## VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gettorf, den 16.12.25

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf  
Der Kirchengemeinderat



Vorsitzende(r)

(Mitglied)

\*

### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 16.12.2025
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 13.01.2026
3. veröffentlicht

am 13.01.2026 in der Eckernförder Zeitung  
am 13.01.2026 auf der homepage [kkre.de/Friedhöfe](http://kkre.de/Friedhöfe)  
am 13.01.2026 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg,

*2. August 2026*

